

BENDER HARRER KREVET

| Rechtsanwälte

BENDER HARRER KREVET
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Sitz Freiburg
Amtsgericht Freiburg PR 700018
USt-IdNr.: DE251791497
www.bender-harrer.de

BENDER HARRER KREVET | Fahnenbergplatz 1 | 79098 Freiburg

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
4. Kammer
Bahnhofsvorplatz 3
45879 Gelsenkirchen

Per beA

Freiburg, den 15.08.2023
Unser Zeichen: 01716/23 PH/PH
Rechtsanwalt: Dr. Patrick Heinemann
Sekretariat: Rebecca Rössler
Durchwahl: +49 761 28287-20
E-Mail: p.heinemann@bender-harrer.de

ANTRAG NACH § 80 ABS. 5 VWGO

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Bahar Aslan, [REDACTED]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Bender Harrer Krevet Rechtsanwälte Part mbB,
Fahnenbergplatz 1, 79098 Freiburg im Breisgau,

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Wuhanstraße 10, 47051 Duisburg,

Antragsgegner,

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]

wegen Widerrufs eines Lehrauftrags
hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

FREIBURG
Prof. Dr. Bernd Bender (bis 2002)
Dr. Thomas Burmeister¹
Dr. Bertolt Götte¹
Dr. Sebastian Seith¹
Beate Pikolin¹
Dr. Jochen Scholz¹
Dr. Hellmut Götz^{1,2}
Marion Strolka¹
Cathrin Gehl, LL.M.¹
Dr. Anselm Rengshausen¹
Dr. Gianna Burret¹
Dr. Patrick Heinemann¹
Natascha Katemann, B.Sc.
Lorena Glaus
Anna Ihrig

LÖRRACH
Dr. Hermann Harrer (bis 2017)
Dr. Reinhold Krevet (bis 2007)
Heidrun McKenzie, M.C.L.¹
Horst Teichmanis^{1,3}
Dr. Ute Lusche¹
Ulrich Lusche¹
Dr. Stefan Baum, M.A.E.S.¹
Meike Kuhn¹
Simone Schumann¹
Dr. Gerhard Hölzlwimmer¹
Martin Schwind¹
Kathrin Hüskes, LL.M.
Dr. Dominic Roth¹
Christian Gemp
Benedikt Lorenzet
Dr. Felix Jehle
Tanja Hupert
Vanessa Ohlekopf

KARLSRUHE
Martin Eichler (Of Counsel)
Dr. Dr. Jörg Maurer¹
Birgit Roth-Neuschild¹
Cornelia Betz (Of Counsel)
Lars Anderson¹
Steffen Barth

PFORZHEIM
Horst Teichmanis^{1,3}
Dr. Marc Pfirmann¹
Michael Rohlfing¹
Dr. Fabian Schmeisser¹

BONN
Sebastian Witt¹
Philipp Mohr, LL.M.

¹ Partner
² Steuerberater
³ Zulassungskanzlei Lörrach

LÖRRACH
Humboldtstraße 3
79539 Lörrach
T. +49 7621 4099-0
F. +49 7621 4099-40
loerrach@bender-harrer.de

FREIBURG
Fahnenbergplatz 1
79098 Freiburg
T. +49 761 28287-0
F. +49 761-88784036
freiburg@bender-harrer.de

KARLSRUHE
Karlstraße 52
76133 Karlsruhe
T. +49 721 959794-0
F. +49 721 959794-60
karlsruhe@bender-harrer.de

PFORZHEIM
Zerrennerstraße 11
75172 Pforzheim
T. +49 7231 39763-0
F. +49 7231 39763-10
pforzheim@bender-harrer.de

BONN
Friedrich-Ebert-Allee 67
53113 Bonn
T. +49 228 763774-0
F. +49 228 763774-10
bonn@bender-harrer.de

beantragen wir unter Bezugnahme auf die beiliegende Vollmacht für die Antragstellerin,

die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen den Widerrufsbescheid der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen vom 28.07.2023 (Az. 313.1.0) wiederherzustellen.

Zur Begründung tragen wir vor:

A. Sachverhalt

Die Antragstellerin wendet sich gegen den Widerruf ihres Lehrauftrags an der an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW).

1. Die Antragstellerin ist Lehrerin und steht als Beamtin im Schuldienst des Antragsgegners. Sie ist deutsche Staatsangehörige mit türkischem Migrationshintergrund.
2. Bei der Polizei Nordrhein-Westfalen kam und kommt es immer wieder zu rechtsextremen Vorfällen. Besondere mediale Aufmerksamkeit erlangte dabei 2020 eine Chat-Gruppe von etwa 30 Polizisten, in der rechtsextreme Inhalte geteilt wurden. Auf später beschlagnahmten Datenträgern fand sich unter anderem das Horst-Wessel-Lied. Dabei handelt es sich um das Kampflied der SA und die spätere Parteihymne der NSDAP. Seine Verbreitung ist nach Maßgabe von § 86a StGB verboten. Ein Beamter soll darüber hinaus Fotos von Weihnachtsbaum-Kugeln mit SS-Runen und „Sieg Heil“-Aufschrift gepostet haben. Bei einem anderen Beamten wurden Fotos mit einem Hakenkreuz entdeckt, das aus Dienstmunition gelegt worden war. Ein weiterer Polizist hatte sich in Uniform auf zwei Streifenwagen stehend dabei fotografieren lassen, wie er den Hitlergruß zeigte.

Glaubhaftmachung: „Razzia bei Polizisten wegen Nazisymbolen und Missbrauchsdarstellung“, ZEIT Online v. 02.08.2023, **Anlage Ast. 1**; „Hitlerbild im Polizei-Chat“, ZEIT Online v. 03.08.2023, **Anlage Ast. 2**.

Der Antragsgegner sah sich deswegen bereits im Mai 2020 veranlasst, in allen Polizeibehörden Extremismusbeauftragte zu bestellen, um rechtsextremen Tendenzen in der Polizei Nordrhein-Westfalen entgegenzuwirken. Darüber hinaus wurden der bisherige stellvertretende Leiter des Verfassungsschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen, Uwe Reichel-Offermann, zum Sonderbeauftragten „Rechtsextremistische Tendenzen in der nordrhein-westfälischen Polizei“ bestellt und eine Stabsstelle im Ministerium des Innern eingerichtet.

Die Missstände in den Sicherheitsbehörden der Bundesrepublik sind derart gravierend, dass seit Oktober 2020 rechtsextremistische Tendenzen in Sicherheitsbehörden im Lagebericht „Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz erwähnt werden und besondere Aufmerksamkeit erhalten.

Glaubhaftmachung: Lagebericht „Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz, **Anlage Ast. 3.**

2021 erklärte die Polizei Nordrhein-Westfalen, dass sich in 53 Fällen der Verdacht rechtsextremer Überzeugungen bestätigt habe.

Das offizielle Magazin der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen „Streife“ machte die Problematik zur Titelstory seiner Januarausgabe des Jahres 2021 und zitierte darin den Polizeibeamte Alican Kahraman mit den Worten: „Rassismus ist bei uns kein Thema. Trotzdem klebt jetzt auch an uns der braune Dreck.“

Glaubhaftmachung: „Wie sehen Polizeibeamte ihren Beruf nach den Müllheim-Chats? – ‚Die eigene Haltung reflektieren!‘“, Streife 01/2021, S. 6, https://polizei.nrw/sites/default/files/2021-02/Streife_01_2021_Web_0.pdf.

2022 wurde erneut ein Fall einer Chat-Gruppe von Polizisten bekannt. Die im Verdacht stehenden etwa 20 Beamten des Spezialeinsatzkommandos in Münster sollen rechtsextremistische, fremdenfeindliche, gewaltverherrlichende und pornografische Inhalte geteilt haben.

3. Die Antragstellerin lehrt in Nebentätigkeit an der HSPV NRW. Hauptberuflich ist sie Beamtin des Antragsgegners und als Lehrerin tätig. Sie erhielt seit Januar 2022 durchgehend einen halbjährlichen Lehrauftrag der HSPW NRW für die Lehrveranstaltung Gs1.7 – „Interkulturelle Kompetenz“ – 24,0 LVS für den Studienort Duisburg. Diese Veranstaltung ist Teil des fachwissenschaftlichen Studiums der Polizeikommissaranwärter des Landes Nordrhein-Westfalen.

Mit Bescheid vom 10.05.2023 (**Anlage Ast. 4**) erteilte die HSPV NRW der Antragstellerin einen erneuten Lehrauftrag für die Lehrveranstaltung für den Zeitraum vom 08.09.2023 bis 10.05.2024. Diese erneute Beauftragung war mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Gründe oder sonstige Erwägungen, warum der Lehrauftrag unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt wurde, enthielt der Bescheid nicht.

4. Am 20.05.2023 verfasste die Antragstellerin auf der Plattform Twitter (jetzt X) folgenden Tweet:

*„Ich bekomme mittlerweile Herzrasen, wenn ich oder meine Freund*innen in eine Polizeikontrolle geraten, weil der ganze*

braune Dreck innerhalb der Sicherheitsbehörden uns Angst macht. Das ist nicht nur meine Realität, sondern die von vielen Menschen in diesem Land.

#Polizeiproblem“

Der Tweet der Antragstellerin löste öffentliche Reaktionen sowohl auf Twitter als auch in den Medien aus. Daraufhin kontaktierte die Antragstellerin am Morgen des 22.05.2023 die Leitung der HSPV NRW per E-Mail und bat um ein Gespräch (**Anlage Ast. 5**). Im Verlauf dieses Tages erfuhr die Antragstellerin aus der Presseberichterstattung, dass ein Sprecher des Ministeriums des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen unter Verweis auf die Hochschulleitung mitgeteilt hatte, der bestehende Lehrauftrag sei ausgelaufen, eine weitere Beauftragung zum kommenden Semester sei geplant gewesen sei, aber von der Hochschulleitung gestoppt worden.

Erst am darauffolgenden 23.05.2023 fand ein Telefonat zwischen dem Präsidenten der HSPV NRW und der Antragstellerin statt. Mit Bescheid vom selben Tag (**Anlage Ast. 6**) widerrief die HSPV NRW den am 10.05.2023 erteilten Lehrauftrag für das kommende Studienjahr 2023/2024 erstmals.

5. Gegen den Widerrufsbescheid der HSPV NRW vom 23.05.2023 erhob die Antragstellerin Klage (Az. 4 K 2797/23). Mit Schriftsatz vom 01.07.2023 erweiterte die Antragstellerin die Klage auf den Widerrufsvorbehalt, der dem Bescheid über die Erteilung des Lehrauftrags vom 10.05.2023 als Nebenbestimmung beigegeben war.
6. Mit Schreiben vom 23.06.2023 erklärte die HSPV NRW der Antragstellerin ihre Absicht, den der Antragstellerin am 10.05.2023 erteilten Lehrauftrag für das kommende Studienjahr erneut zu widerrufen.

Mit Bescheid vom 28.07.2023 widerrief die HSPV NRW den Lehrauftrag erneut und ordnete die sofortige Vollziehung des Widerrufs an. Zur Begründung bezog sie sich auf den oben genannten Tweet der Antragstellerin vom 20.05.2023 sowie auf folgende ältere Tweets aus der Zeit vor Erteilung des widerrufenen Lehrauftrags vom 10.05.2023:

Tweet vom 29.01.2021:

„Ja ich sympathisiere mit Linksextremisten! Und wissen Sie was? Ich werde morgen @derrechterand abonnieren und finanziell unterstützen, also quasi ihre Steuern in die #Antifa investieren. Sie dürfen sich gerne bei meinem Dienstherrn über mich beschweren #BildungslandNRW“

Retweet eines Tweets von Nyke Slawik (@nyke_slawik) vom 03.02.2021:

„Rassismus gegen Weiße. Sexismus gegen Männer. Pride für Heterosexuelle. Klassismus gegen Reiche. Es gibt keine Diskriminierung von privilegierten Gruppen. Sondern nur der Versuch der Rechtfertigung von Unterdrückung.“

Tweet vom 17.04.2021:

„Was ich mir als PoC-Lehrerin, die aktivistisch ist, anhören muss: ‚Sie müssen sich entscheiden wie ‚öffentlich‘ Sie sein möchten Frau Aslan. Wenn sie zu sehr in der Öffentlichkeit sind, dann ist vielleicht der Lehrerberuf nicht passend für Sie.‘ Aha! Und was ist mit Björn Höcke?“

Darüber hinaus führte der Zweitbescheid vom 28.07.2023 aus, die Antragstellerin habe eine beamtenrechtliche Nebentätigkeitsgenehmigung weder für den vorangegangenen noch für den jetzt gegenständlichen Lehrauftrag vorgelegt. Der Antragstellerin fehle vor diesem Hintergrund die erforderliche Eignung im Sinne von § 21 FHGöD, so dass der Antragsgegner den unter dem 10.05.2023 erteilten Lehrauftrag in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG NRW widerrufe, da er auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Lehrauftrag nicht zu erteilen, und da ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.

7. Der Journalist Stephan Anpalagan, dem die HSPV NRW ebenfalls für das kommende Semester einen Lehrauftrag für die Lehrveranstaltung Gs1.7 – „Interkulturelle Kompetenz“ – 24,0 LVS erteilte, verfasste am 29.07.2023 folgenden Tweet an die Adresse des Bundespolizisten und stellvertretenden Bundesvorsitzenden der Deutschen Polizeigewerkschaft Manuel Ostermann:

„Vielleicht sollte ein Mitglied der Gestapo-Nachfolgeorganisation kleinere Brötchen backen.“

Glaubhaftmachung: Tweet von Stephan Anpalagan vom 29.07.2023, **Anlage Ast. 7.**

Ostermann hatte zuvor auf Twitter den thüringischen Ministerpräsidenten Bodo Ramelow als „führenden Genossen der SED-Nachfolgepartei“ bezeichnet.

Nach Presseberichten über den Tweet äußerte sich der Sprecher der HSPV NRW hierzu wie folgt: „Die Hochschulleitung missbilligt den Vergleich, den Herr Anpalagan in seinem Tweet geäußert hat, als unsachlich und kritisiert die damit mögliche Diffamierung von Sicherheitsbehörden der Bundesrepublik Deutschland“. Die Hochschulleitung habe den fachlich zuständigen

Landeskoordinator für das Fach „Interkulturelle Kompetenz“ gebeten, „dies in einem Gespräch mit Herrn Anpalagan so zu vermitteln.“ Darüber hinaus sehe man gegenwärtig aber keinen Interventionsbedarf: „Die bestehenden Beauftragungen bleiben insofern bis auf Weiteres bestehen“.

Glaubhaftmachung: Kölner Stadt Anzeiger vom 04.08.2023, <https://www.ksta.de/politik/nrw-politik/polizeihochschule-hspv-nrw-stephan-anpalagan-gestapo-tweet-bahar-aslan-reaktion-rauswurf-koelner-lehrerin-tweet-twitter-623084>.

8. Mit Schriftsatz vom 14.08.2023 änderte und erweiterte die Antragstellerin ihre Klageanträge in der Hauptsache. Sie begehrt nunmehr klageweise die Aufhebung des im Bescheid über die Erteilung des Lehrauftrags vom 10.05.2023 enthaltenen Widerrufsverbahalts, die Feststellung der Rechtswidrigkeit des erledigten Widerrufsbescheids vom 23.05.2023 nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO und schließlich die Aufhebung des Zweitbescheids vom 28.07.2023.

B. Rechtliche Würdigung

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage ist gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zulässig und begründet.

Hat eine Behörde die sofortige Vollziehung eines Bescheides angeordnet, kann das Gericht gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf entsprechenden Antrag des Betroffenen die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs wiederherstellen. Maßgeblich hierfür ist in materieller Hinsicht, wie eine – gerichtliche – Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Durchsetzung des Bescheides und dem privaten Interesse, von der Vollziehung vor endgültiger Klärung der Sach- und Rechtslage im Rechtsbehelfsverfahren verschont zu bleiben, ausfällt. Das Gericht berücksichtigt in diesem Rahmen in erster Linie, ob der zu vollziehende Bescheid offensichtlich rechtswidrig oder rechtmäßig ist. So kann jedenfalls an der Vollziehung eines offensichtlich rechtswidrigen Bescheides kein öffentliches Interesse bestehen. Erscheint dagegen der Bescheid als offensichtlich rechtmäßig, kommt dem Interesse der Antragstellerin am Aufschub der Vollziehung nur geringes Gewicht zu. Lässt sich (noch) nicht verlässlich abschätzen, wie die Rechtslage hinsichtlich des Bescheides zu beurteilen ist, muss das Gericht eine von der Rechtslage unabhängige Abwägung der Vollzugsfolgen anstellen, kann dabei aber auch die wahrscheinlichen Erfolgsaussichten des vom Antragsteller eingelegten Rechtsbehelfs in der Hauptsache mit einstellen.

VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 03.12.2010 – 4 L 1326/10 –, juris Rn. 14.

Nach diesen Maßstäben ist die aufschiebende Wirkung anzuordnen, weil der gegenständliche Widerrufsbescheid vom 28.07.2023 erkennbar rechtswidrig ist (I. bis III.), zumindest aber das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin das Interesse an der sofortigen Vollziehung des Widerrufsbescheids bei einer Folgenabwägung überwiegt (IV).

I. Tatbestand des § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG NRW nicht erfüllt

Nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG NRW kann ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.

Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Bei dem der Antragstellerin per Bescheid vom 10.05.2023 erteilten Lehrauftrag handelt es sich um einen rechtmäßigen Verwaltungsakt. Es sind jedoch weder Tatsachen nachträglich eingetreten, auf Grund derer der Antragsgegner berechtigt wäre, den Lehrauftrag nicht zu erteilen (1. und 2.), noch wäre ohne den Widerruf des Lehrauftrags das öffentliche Interesse gefährdet (3.).

1. Die Tatsachen, die der Antragsgegner zur Begründung des Widerrufs des Lehrauftrags anführt, sind bereits überwiegend nicht nachträglich im Sinne von § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG NRW eingetreten.
 - a) Nach dem Gesetzeswortlaut und vor dem Hintergrund der Differenzierung in § 51 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VwVfG NRW müssen die Tatsachen, die zum Widerruf berechtigen, nachträglich eingetreten sein. Dabei genügt es, wenn die neuen Tatsachen (nur) im Kontext der bereits bestehenden Umstände relevant sind. Das bloße Bekanntwerden unverändert gebliebener Umstände genügt für einen Widerruf nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG NRW nicht.

Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 49 Rn. 62.

Denn es ist Aufgabe einer Hochschule im Rahmen von § 18 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 FHGöD i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 1 HG 2004 zu prüfen, ob ein Lehrauftrag erteilt werden kann. Dabei ist es einer Hochschule zuzumuten aber gleichzeitig auch von ihr zu fordern, dass sie beispielsweise vor Erteilung des Lehrauftrages das öffentliche Auftreten der Person, beispielsweise auch in sozialen Medien, prüft. Hat eine Hochschule einen Lehrauftrag erteilt, darf ein Lehrbeauftragter grundsätzlich darauf vertrauen, dass er lehren können wird.

VG Schleswig, Urt. v. 25.04.2023 – 9 A 167/22 –, juris Rn. 77.

b) Nach diesen Maßstäben ist lediglich der Tweet vom 20.05.2023 („Ich bekomme mittlerweile Herzrasen, wenn ich oder meine Freund*innen in eine Polizeikontrolle geraten, weil der ganze braune Dreck innerhalb der Sicherheitsbehörden uns Angst macht. Das ist nicht nur meine Realität, sondern die von vielen Menschen in diesem Land. #Polizeiproblem“) eine nachträglich eingetretene Tatsache. Alle anderen im Widerruf aufgeführten Tweets oder Retweets stammen aus dem Jahr 2021. Sie waren der HSPV NRW vor Erteilung des Lehrauftrags im Bescheid vom 10.05.2023 bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen.

2. Der Antragsgegner wäre aufgrund der einzig nachträglich eingetretenen Tatsache – dem Tweet der Antragstellerin vom 20.05.2023 – nicht berechtigt, den Lehrauftrag nicht zu erteilen.

a) Für § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG NRW maßgebend ist, dass die Behörde berechtigt gewesen wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, wenn die neuen Tatsachen bei Erlass des Verwaltungsaktes vorgelegen hätten. Nach der weiten Formulierung „berechtigt“ können auch für Zweckmäßigkeitserwägungen relevante Tatsachen bei Ermessensentscheidungen zum Widerruf berechtigen.

Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 49 Rn. 65.

Die Formulierung, dass die Behörde „auf Grund“ der neuen Tatsachen zur Versagung des Verwaltungsakts berechtigt gewesen wäre, verlangt eine hypothetische Kausalität für die Behördenentscheidung. Veränderte Tatsachen reichen für § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG NRW nur aus, wenn sie Elemente des ursprünglich vollständig gegebenen gesetzlichen Tatbestandes entfallen lassen. Bei Tatbestandsmerkmalen mit Beurteilungsspielraum ist dem Kausalitätserfordernis (nur) genügt, wenn bei der neuen Entscheidung die diesbezüglich für die Ausgangsentscheidung maßgeblichen kontrollfähigen Anforderungen unter Berücksichtigung der veränderten Tatsachen eingehalten sind.

Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 49 Rn. 66.

b) Nach diesen Maßstäben berechtigt der Tweet der Antragstellerin vom 20.05.2023 nicht zum Widerruf des Lehrauftrags nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG NRW.

(1) Der Tweet der Antragstellerin vom 20.05.2023 reiht sich in die anderen aktivistischen Tweets der Antragstellerin ein, die sie vor der Erteilung des Lehrauftrags am 10.05.2023 verfasste. Das macht die HSPV NRW in ihrem Widerrufsbescheid vom 28.07.2023

selbst geltend. Der Tweet vom 20.05.2023 kann daher nicht begründen, dass durch ihn die von § 21 FHGöD vorausgesetzte Eignung als Lehrbeauftragte entfallen ist; er schafft keine neuen Tatsachen, die den Antragsgegner zur Nichterteilung des Lehrauftrags berechtigen würden. Die öffentliche Kommunikation der Antragstellerin, welche sich kritisch mit staatlichem Handeln auseinandersetzt, setzt der Tweet vom 20.05.2023 lediglich fort. Es handelt sich um keine neue Verhaltensweise oder Art und Weise der Kommunikationsart der Antragstellerin, wie die im Widerruf beispielhaft genannten Tweets und Retweets aus dem Jahr 2021 zeigen. Somit stellt der nachträgliche Tweet auch keine neue Tatsache dar, die sich auf die Ermessensentscheidung über die Erteilung eines Lehrauftrages auswirken könnte.

- (2) Die Antragstellerin verstieß mit ihrem Tweet entgegen der Auffassung des Antragsgegners (Widerrufsbescheid vom 28.07.2023, S. 5) gegen kein Zurückhaltungs- oder Mäßigungsgebot.

Ein Zurückhaltungsgebot bei öffentlichen Äußerungen, wie es der Widerrufsbescheid vom 28.07.2023 beansprucht, besteht für die Antragstellerin im Zusammenhang mit ihrem Lehrauftrag nicht. Insbesondere folgt eine solche Dienstpflicht nicht aus dem einschlägigen Hochschulrecht. Nach § 21 FHGöD kann mit der Wahrnehmung von Lehraufträgen jeder betraut werden, der nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen der Fachhochschule entspricht. Bei einem Lehrauftrag handelt es sich nach § 18 Abs. 1 Satz 1 FHGöD i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 4 HG 2004 um ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art, das zwischen der oder dem jeweiligen Lehrbeauftragten einerseits und dem Antragsgegner als Rechtsträger der HSPV NRW andererseits zustande kommt. Eine Eignung zum akademischen Lehrer, die der Widerrufsbescheid vom 28.07.2023 fordert, ist keine in § 21 FHGöD genannte Voraussetzung für die Erteilung eines Lehrauftrags. Nichts anderes folgt aus dem Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 08.07.2016 – M3 S 16.2664 –, auf den der Widerrufsbescheid Bezug nimmt. Denn anders als in Nordrhein-Westfalen stellt das bayrische Hochschulrecht in diesem Zusammenhang konkrete Anforderungen (früher: Art. 31 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayHSchPG; jetzt: Art. 83 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayHIG). Auch § 18 Abs. 1 Satz 1 FHGöD i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 4 HG 2004 schreiben nicht vor, dass die Erteilung eines Lehrauftrags eine bestimmte Eignung zum akademischen Lehrer voraussetzt. Eine Pflicht zur Zurückhaltung bei privaten Meinungsäußerungen, die dem wissenschaftlichen Diskurs im freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat angemessen ist, kann somit nicht aus bestimmten Anforderungen an die Eignung zum akademischen Lehrer abgeleitet werden.

- (3) Entgegen der Auffassung des Antragsgegners (Widerrufsbescheid vom 28.07.2023, S. 7) besteht für die Antragstellerin auch keine Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme auf die Interessen des Antragsgegners im Sinne einer anderen Vertragspartei nach § 241 Abs. 2 BGB. Denn bei dem Lehrauftrag handelt es sich nicht um einen Vertrag, sondern um ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art (§ 18 Abs. 1 Satz 1 FHGöD i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 4 HG 2004). Dieses Rechtsverhältnis unterliegt keinem Tarifvertrag, so dass die Vorschrift des § 241 Abs. 2 BGB auch insofern nicht anwendbar ist. § 241 Abs. 2 BGB lässt sich auch nicht entsprechend anwenden. Eine analoge Anwendung der Vorschrift auf öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse oder öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse eigener Art wie etwa Lehraufträge ist in der Rechtsprechung – soweit ersichtlich – unbekannt. Der Pflichtenkreis dieses besonderen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses eigener Art bestimmt sich vielmehr ausschließlich und abschließend nach öffentlichem Recht.
- (4) Der Tweet der Antragstellerin vom 20.05.2023 verstößt auch nicht gegen das Maß an Loyalität und Zurückhaltung, das für eine funktionsgemäße Ausübung des Amtes einer Lehrbeauftragten unverzichtbar ist. Beamtinnen und Beamte haben nach § 33 Abs. 2 BeamStG bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt. An diesem beamtenrechtlichen Mäßigungsgebot muss sich der Tweet der Antragstellerin vom 20.05.2023 innerhalb des besonderen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses, das die Erteilung des Lehrauftrags begründet, jedoch nicht messen lassen. Denn § 18 Abs. 1 Satz 1 FHGöD i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 4 HG 2004 stellt klar, dass der Lehrauftrag kein Dienst- oder Beamtenverhältnis begründet. Aus dem Lehrauftrag folgt lediglich eine funktionsbezogene Treuepflicht, der Lehrbeauftragte auch in außerhochschulischen Kontexten unterliegen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt hierbei jedoch, dass die Erfordernisse des jeweiligen Amtes die Reichweite des entsprechenden Pflichtenkreises bestimmen. Lehrbeauftragte schulden Loyalität und Zurückhaltung nur in dem Maß, das für eine funktionsgemäße Amtsausübung unverzichtbar ist.

BVerwG, Urt. v. 19.01.1989 – 7 C 89/87 –, juris Rn. 13; VG Schleswig, Urt. v. 25.04.2023 – 9 A 167/22 –, juris Rn. 80.

Dabei ist nach der verfassungsgerichtlichen Wechselwirkungslehre der herausragenden Bedeutung der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) bereits bei der Bestimmung der Pflichtenreichweite angemessen Rechnung zu tragen.

BVerfG, Urt. v. 15.01.1958 – 1 BvR 400/51 –, juris Rn. 33.

Nach diesen Maßstäben verstößt der Tweet der Antragstellerin vom 20.05.2023 nicht gegen die funktionsgemäßen Pflichten, die sich aus dem Lehrauftrag ergeben. Die Antragstellerin teilte damit ihr Gefühl der Angst in der konkreten Situation einer Polizeikontrolle der Öffentlichkeit mit. Gleichzeitig weist sie so auf strukturelle Probleme in Bezug auf rassistische Polizeikontrollen und Polizeigewalt hin. Die Antragstellerin ist selbst Betroffene von Polizeikontrollen, mutmaßlich allein aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes als nicht weiße Person. Mit Blick auf die genannten aktuellen rechtsextremen Vorfälle innerhalb der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen sind Gefühle der Angst von Menschen mit Migrationshintergrund bei einer Polizeikontrolle nachvollziehbar. Insbesondere bezieht sich die Bezeichnung „brauner Dreck“ entgegen der Darstellung des Antragsgegners in seinem Widerrufsbescheid vom 28.07.2023 nicht pauschal auf alle Polizistinnen und Polizisten. Vielmehr bezeichnete die Antragstellerin damit rechtsextremes sowie rassistisches Gedankengut in den Sicherheitsbehörden. Es erfolgt dabei gerade keine Verallgemeinerung in Bezug auf alle Personen, die innerhalb der Sicherheitsbehörden tätig sind. Da rassistisches, rechtsextremes sowie antisemitisches Gedankengut in der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen auch mit Blick auf § 33 BeamStG keinen Platz haben dürfen, kann die von der Antragstellerin geübte Kritik an der Existenz solchen Gedankenguts nicht amtspflichtwidrig sein. Die Vorstellung, die Antragstellerin würde in allen Polizistinnen und Polizisten „braunen Dreck“ sehen, wäre zudem nicht damit in Einklang zu bringen, dass sie sich in der Vergangenheit mehrfach zu Lehraufträgen an der HSPV NRW bereiterklärte. Im Übrigen handelt es sich um eine nicht unübliche Formulierung zur Benennung rechtsextremistischen Gedankenguts in der Polizei. So widmete sich das offizielle Polizei-Magazin „Streife“ in seiner Januarausgabe des Jahres 2021 dieser Problematik und zitierte in seiner Titelseite den Polizeibeamten Alican Kahraman mit den Worten: „Rassismus ist bei uns kein Thema. Trotzdem klebt jetzt auch an uns der braune Dreck.“

Glaubhaftmachung: „Wie sehen Polizeibeamte ihren Beruf nach den Müllheim-Chats? – ‚Die eigene Haltung reflektieren!‘“, Streife 01/2021, S. 6, https://polizei.nrw/sites/default/files/2021-02/Streife_01_2021_Web_0.pdf.

Es ist nicht bekannt, dass der Antragsgegner an die dortige Bezeichnung rechtsextremen Gedankenguts als „brauner Dreck“ irgendwelche negativen Folgen für das Polizeimagazin oder den Polizeibeamten Kahraman knüpfte.

Der Tweet der Antragstellerin vom 20.05.2023 bietet somit keine Anhaltspunkte dafür, dass die Antragstellerin das für eine funktionsgemäße Amtsausübung unverzichtbare Maß an Loyalität und Zurückhaltung derart unterschreitet, dass der Antragsgegner zum Widerruf des Lehrauftrags berechtigt wäre.

(5) Selbst wenn man (hilfsweise) davon ausginge, dass die Antragstellerin auch im Rahmen ihres Lehrauftrags beamtenrechtlichen Dienstpflichten (insbesondere aus §§ 33 Abs. 2, 34 Abs. 1 Satz 3 BeamStG) unterliegt, so würde ihr Tweet vom 20.05.2023 diese nicht verletzen.

(a) Nach § 33 Abs. 2 BeamStG trifft die Beamtin die Pflicht, bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt. Nach § 34 Abs. 1 Satz 3 BeamStG muss ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordern.

Beamtinnen und Beamten müssen durch ihr Auftreten auch außerhalb des Dienstes jeden Anschein vermeiden, sie würden ihr Amt nicht unparteiisch und ausschließlich am Gemeinwohl orientiert wahrnehmen (§ 33 Abs. 1 BeamStG). Daher dürfen Meinungsäußerungen der Beamtinnen und Beamten nicht Formen annehmen, die aus der Sicht eines unvoreingenommenen Betrachters geeignet sind, Zweifel an einer politisch neutralen, nur dem Allgemeinwohl verpflichteten Amtsführung hervorzurufen. Diese Einschränkung der freien Meinungsäußerung durch die beamtenrechtliche Pflicht zur politischen Mäßigung und Zurückhaltung ist jedoch stets im Lichte der grundlegenden Bedeutung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 GG auszulegen. Deshalb ist bei der Beurteilung, ob ein bestimmtes Verhalten Rückschlüsse auf die Amtsführung zulässt, Zurückhaltung geboten.

BVerwG, Beschl. v. 16.07.2012 – 2 B 16.12 –, juris Rn. 10; VG Münster, Urt. v. 13.05.2014 – 13 K 3135/13.O –, juris Rn. 75.

Im außerdienstlichen Bereich hängt das erforderliche Maß der Mäßigung und Zurückhaltung davon ab, ob und inwieweit die politische Betätigung einen Bezug zur dienstlichen Stellung und zu den dienstlichen Aufgaben aufweist. Zwar müssen Beamtinnen und Beamten auch außerhalb des Dienstes darauf bedacht sein, eine klare Trennung zwischen dem Amt und der Teilnahme am (politischen) Meinungskampf einzuhalten. Einschränkungen können sich insbesondere für den Stil der politischen Betätigung und die Wortwahl (politischer) Meinungsäußerungen ergeben.

BVerwG, Beschl. v. 16.07.2012 – 2 B 16.12 –, juris Rn. 11; VG Münster, Urt. v. 13.05.2014 – 13 K 3135/13.O –, juris Rn. 77.

Grundsätzlich sind aber außerhalb des Dienstes getätigte Meinungsäußerungen von Beamtinnen und Beamten disziplinarrechtlich unerheblich, soweit diese nicht

strafbar oder aus anderen Gründen pflichtwidrig sind. Der besondere Wertgehalt des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung führt zu einer grundsätzlichen Vermutung für die Freiheit der Rede und vergleichbarer Meinungsäußerungen in allen Bereichen.

VG Münster, Urt. v. 13.05.2014 – 13 K 3135/13.O –, juris Rn. 79; VG Magdeburg, Urt. v. 14.02.2012 – 8 A 6/11 –, juris Rn. 27 m. w. N.

Aufgrund des hohen verfassungsrechtlichen Gebotes der Meinungsfreiheit ist hinsichtlich der disziplinarrechtlichen Ahndung von Meinungsäußerungen von Bedeutung, dass der Inhalt der Äußerung unter Heranziehung des gesamten Kontextes der Erklärung zu ermitteln ist.

BVerfG, Beschl. v. 10.07.1992 – 2 BvR 1802/91 –, juris Rn. 63; VG Magdeburg, Urt. v. 14.02.2012 – 8 A 6/11 –, juris Rn. 27.

Diese notwendige Bewertung erstreckt sich auf alle Umstände, die für die Beurteilung der Frage, ob ein Dienstvergehen vorliegt, maßgeblich sind.

BVerfG, Beschl. v. 08.12.2004 – 2 BvR 52/02 –, juris Rn. 35; Beschl. v. 14.06.2000 – 2 BvR 993/94 –, juris Rn. 7; VG Magdeburg, Urt. v. 14.02.2012 – 8 A 6/11 –, juris Rn. 27.

- (b) Nach diesen Maßstäben stellt die im fraglichen Tweet enthaltene Meinungsäußerung der Antragstellerin keinen Verstoß gegen §§ 33 Abs. 2, 34 Abs. 1 Satz 3 BeamStG dar.

Es handelt sich zunächst um eine Meinungsäußerung außerhalb des Lehrauftrags. Die Antragstellerin setzte den Tweet vom 20.05.2023 weder in einem sachlichen noch einem örtlichen oder sonst irgendeinem Zusammenhang zu ihrem Lehrauftrag ab. Weder der Tweet noch das Nutzerprofil der Antragstellerin stellen einen Bezug zu ihrer Tätigkeit für die HSPV NRW her. Ebenso wenig lässt die Meinungsäußerung eine klare Trennung zwischen dem Lehrauftrag und der Teilnahme am (politischen) Meinungskampf vermissen.

Der Tweet der Antragstellerin vom 20.05.2023 ist auch nicht nach Maßgabe von §§ 185, 193 StGB strafbar oder aus sonstigen Gründen pflichtwidrig. Unter verfassungsrechtlich gebotener Heranziehung des gesamten Kontextes des Tweets wird insbesondere deutlich, dass die Antragstellerin kein generalisierendes negatives

Werturteil über sämtliche Angehörige der Sicherheitsbehörden abgab, sondern sich lediglich gegen Rassismus und Rechtsextremismus in deren Reihen wendete.

(6) Der Tweet der Antragstellerin vom 20.05.2023 verstößt auch nicht gegen § 8 Abs. 1 der Grundordnung der HSPV NRW. Nach dieser Vorschrift haben sich die Angehörigen der HSPV NRW unbeschadet weiterer Verpflichtungen aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis so zu verhalten, dass die HSPV NRW ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der HSPV NRW wahrzunehmen.

(a) Es ist weder dargetan noch erkennbar, dass der Tweet der Antragstellerin vom 20.05.2023 die Aufgabenerfüllung der HSPV NRW beeinträchtigte oder gar noch beeinträchtigt. Insbesondere folgt eine solche der Antragstellerin zurechenbare Beeinträchtigung nicht daraus, dass die Begründung des Widerrufsbescheids vom 28.07.2023 geltend macht, Dritte hätten infolge des Tweets der HSPV NRW sowie ihren Mitgliedern und Angehörigen mit der Begehung von gegen sie gerichteten Straftaten gedroht. Es kann dahinstehen, dass die Begründung des Widerrufsbescheids vom 28.07.2023 diesen Vortrag bislang nicht näher substantiiert. Denn ein vorsätzliches und rechtswidriges Dazwischentreten Dritter, das erstmals eine Gefahr begründet, wäre der Antragstellerin ohnehin nicht zurechenbar.

BGH, Urt. v. 21.06.2023 – VIII ZR 303/21 –, juris Rn. 30.

Macht die Antragstellerin von ihrer grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit Gebrauch und kommt es infolgedessen zu strafrechtlich relevanten Drohungen, hat sich der Antragsgegner vielmehr schützend vor die betroffenen Grundrechtsträger zu stellen. Die Störung geht insofern nicht von der Antragstellerin aus.

Dies gilt erst recht, soweit Drohungen oder sonstige negative Reaktionen auf die öffentliche Kommunikation des Antragsgegners sowie seine öffentlichkeitswirksame Ankündigung, die Zusammenarbeit mit der Antragstellerin zu beenden, zurückzuführen sind. Bereits zwei Tage, nachdem die Antragstellerin den fraglichen Tweet verfasst hatte, bezog ein Sprecher des Innenministeriums am 22.05.2023 gegenüber Journalisten Stellung und erklärte, dass die HSPV NRW nicht mehr mit der Antragstellerin zusammenarbeiten werde. Hierüber berichteten zahlreiche Medien.

Glaubhaftmachung: „Dozentin an Polizeihochschule verliert Lehrauftrag“, FAZ.NET v. 23.05.2023, <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/dozentin-an-polizeihochschule-verliert-lehrauftrag-wegen-tweet-18914058.html>.

Darüber hinaus verfasste das Präsidium der HSPV NRW am 25.05.2023 ein Statement und stellte es auf die Website der Hochschule:

Glaubhaftmachung: Statement des Präsidiums der HSPV NRW v. 25.05.2023, <https://www.hspv.nrw.de/nachrichten/artikel/statement-des-praesidiums-interkulturelle-kompetenz-mai-2023>.

Soweit der Antragsgegner hierdurch negative Reaktionen gegen die HSPV NRW auslöste, verantwortet er diese selbst. Sie können nicht der Antragstellerin zur Last gelegt werden.

- (b) Ebenso wenig ist dargetan oder erkennbar, dass der Tweet der Antragstellerin vom 20.05.2023 jemanden hinderte oder gar hindert, seine Rechte und Pflichten an der HSPV NRW wahrzunehmen.

3. Entgegen der Begründung des Widerrufsbescheids vom 28.07.2023 (S. 4 und 6) wäre ohne den Widerruf des Lehrauftrags nicht das öffentliche Interesse gefährdet.

- a) Der höchstrichterlichen Rechtsprechung folgend genügt es nicht, dass der Widerruf im öffentlichen Interesse liegt. Es ist vielmehr erforderlich, dass der Widerruf zur Abwehr einer Gefährdung des öffentlichen Interesses, also zur Beseitigung oder Verhinderung eines sonst drohenden Schadens für wichtige Gemeinschaftsgüter geboten ist.

BVerwG, Beschl. v. 17.08.1993 – 1 B 112.93 –, juris Rn. 6;
OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 13.01.2022
– 4 A 2700/20 –, juris Rn. 20.

Diese Gefährdung müsste im Zusammenhang mit der nachträglich eingetretenen Tatsache stehen, die den Widerruf begründen soll.

Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 49
Rn. 71.

Nach diesen Maßstäben ist weder dargetan noch erkennbar, dass der Widerruf zur Beseitigung oder Verhinderung eines sonst drohenden Schadens für wichtige Gemeinschaftsgüter geboten ist. Ohne den Widerruf besteht keine Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit der Angehörigen der HSPV NRW. Ebenso wenig ist die Funktionsfähigkeit der HSPV NRW in Frage gestellt. Soweit die Begründung des Widerrufsbescheids vom 28.07.2023 (S. 6 f.) in diesem Zusammenhang die Gefahr befürchtet, Studierende könnten der Antragstellerin wegen ihres Tweets ihre fachliche Eignung absprechen oder sogar das Fach „Interkulturelle Kompetenz“ insgesamt nicht mehr akzeptieren, substantiiert der Antragsgegner diese pauschalen Behauptungen nicht näher, sondern mutmaßt lediglich ins Blaue hinein.

II. Tatbestand des § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG NRW nicht erfüllt

Vorsorglich tragen wir vor, dass der Widerruf des Lehrauftrags auch nicht auf § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG NRW gestützt werden könnte.

1. Denn die Antragstellerin erweiterte mit Schriftsatz vom 01.07.2023 ihre Klage auf den im Bescheid über die Erteilung des Lehrauftrags vom 10.05.2023 verfügten Widerrufsvorbehalt. Diese Klage hat aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO), da der Antragsgegner die sofortige Vollziehung des Widerrufsvorbehalts nicht anordnete.
2. Der Widerrufsvorbehalt ist im Übrigen bereits formell rechtswidrig. Denn der Antragstellerin ist hierzu keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden, wie es § 29 Abs. 1 VwVfG NRW vorschreibt.

Tiedemann, in: Bader/Ronellenfisch, BeckOK VwVfG, Stand: 04/2023, § 36 Rn. 19.

3. Der im Bescheid vom 10.05.2023 enthaltene Widerrufsvorbehalt ist zudem materiell rechtswidrig. Als Rechtsgrundlage für den verfügten Widerrufsvorbehalt kommt allein § 36 Abs. 2 Nr. 3 LVwVfG NRW in Betracht. Die Verfügung eines Widerrufsvorbehalts nach dieser Vorschrift steht im Ermessen der Behörde.

Schröder, in: Schoch/Schneider, VerwR, Stand: 08/2022, VwVfG § 36 Rn. 110.

Soweit bei Hauptverwaltungsakten, die im Ermessen der Behörde stehen, zum Teil von einem „einheitlichen Ermessen“ ausgegangen wird, steht dies der isolierten Anfechtung des Widerrufsvorbehalts nicht entgegen.

BVerwG, Urt. v. 06.11.2019 – 8 C 14.18 –, juris Rn. 15; Beschl. v. 31.01.2019 – 8 B 10.18 – juris Rn. 5; OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 24.04.2023 – 3 M 6/23 –, juris Rn. 14.

Dies gilt umso mehr, als in Bezug auf den verfügten Widerrufsvorbehalt ein Ermessensausfall vorliegt. An einer Ermessensentscheidung, die beispielsweise auch Vertrauensschutzgesichtspunkte oder andere schutzwürdige Belange der Antragstellerin wie etwa ihr Interesse an einer widerrufsvorbehaltlosen Lehrbeauftragung ermittelt und in eine Abwägung mit den Interessen des Beklagten an dem Widerrufsvorbehalt einstellt, fehlt es im angefochtenen Bescheid vom 10.05.2023 völlig. Der Beklagte verkannte, dass ihm im Hinblick auf die Verfügung des

Widerrufsvorbehalts überhaupt ein Ermessen eingeräumt war. Dies folgt bereits daraus, dass der Bescheid vom 10.05.2023 weder auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW noch auf eine andere ermessenseröffnende Norm als Rechtsgrundlage abstellt.

Sächsisches OVG, Urt. v. 27.03.2006 – 2 B 776/04 –, juris
Rn. 24; VG Ansbach, Urt. v. 09.04.2008
– AN 11 K 06.02671 –, juris Rn. 40.

Es liegt somit gerade keine „einheitliche Ermessensausübung“ vor, die durch die isolierte Anfechtung des Widerrufsvorbehalts auseinandergerissen zu werden droht.

Bei einem Ermessensausfall kann die Behörde ihre Ermessensauswägungen auch nicht nach § 114 Satz 2 VwGO ergänzen.

BVerwG, Urt. v. 05.09.2006 – 1 C 20.05 –, juris Ls. 2 und
Rn. 22 m. w. N.; *Ruthig*, in: Kopp/Schenke, VwGO, 28. Aufl.
2022, § 114 Rn. 50 m. w. N.

III. Ermessensfehler

Der Widerrufsbescheid vom 28.07.2023 leidet zudem an Ermessensfehlern. Insbesondere verkennt er Bedeutung und Gewicht der maßgeblichen Grundrechtspositionen der Antragstellerin.

1. Der Widerrufsbescheid vom 28.07.2023 verletzt die Antragstellerin in ihrer Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG).

a) Der Tweet der Antragstellerin vom 20.05.2023 fällt in den Schutzbereich ihrer Meinungsfreiheit. Die Meinungsfreiheit schützt das Recht der Antragstellerin, ihre persönliche Meinung kundzutun. Unter den Schutzbereich fallen sowohl Werturteile als auch Tatsachenbehauptungen, sofern sie zur Meinungsbildung beitragen.

BVerfG, Beschl. v. 09.10.1991 – 1 BvR 1555/88 –, BVerfGE 85, 1 (15) = juris Rn. 45.

Tatsachenbehauptungen werden durch die objektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit charakterisiert und sind der Überprüfung mit Mitteln des Beweises zugänglich.

BVerfG, Beschl. v. 13.02.1996 – 1 BvR 262/91 –, BVerfGE 94, 1 (8) = juris Rn. 28.

Meinungen sind dagegen durch das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt, ohne dass es darauf ankäme, ob die Äußerung wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch, begründet oder grundlos, emotional oder rational ist.

BVerfG, Beschl. v. 09.10.1991 – 1 BvR 1555/88 –, BVerfGE 85, 1 (14 f.) = juris Rn. 44.

Weiterhin ist auch die Freiheit geschützt, die persönliche Wahrnehmung von Ungerechtigkeiten in subjektiver Emotionalität zu äußern.

BVerfG, Beschl. v. 10.03.2016 – 1 BvR 2844/13 –, juris Rn. 24.

Mit ihrem Tweet vom 20. Mai 2023 tat die Antragstellerin innere Tatsachen kund. Sie teilte ihr Gefühl der Angst im Falle einer Polizeikontrolle. Der Tweet verdeutlichte die Auffassung der Antragstellerin, dass Polizeikontrollen nicht zum Sicherheitsempfinden aller in der Gesellschaft beitragen, sondern insbesondere bei Menschen mit Migrationshintergrund genau das Gegenteil erzeugen können: Angst davor, allein aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes überhaupt erst in den Verdacht der Polizei zu geraten. Angst davor, im Rahmen einer Kontrolle nicht gleich behandelt zu werden wie weiße Menschen. Angst davor, im Nachgang keinen gerechten Rechtsschutz zu erfahren. Diese inneren Tatsachenbekundungen tragen zur öffentlichen Meinungsbildung bei, indem sie auf – aus Sicht der Antragstellerin bestehende – strukturelle Probleme rassistischer Polizeiarbeit hinweisen. Ob und inwieweit diese Probleme tatsächlich bestehen, ist für die Qualität der Äußerung als Meinung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG irrelevant. Indem die Antragstellerin schrieb, das „sei nicht nur meine Realität, sondern die von vielen Menschen in diesem Land“, stellte sie auch einen Bezug zur öffentlichen Auseinandersetzung mit dem Thema her.

Der Tweet der Antragstellerin vom 20.05.2023 stellt auch keine Schmähkritik dar, die nicht im selben Maß am Schutz des Grundrechts teilnimmt wie Äußerungen, die als Werturteil ohne beleidigenden oder schmähenden Charakter anzusehen sind.

BVerfG, Beschl. v. 26.06.1990 – 1 BvR 1165/89 –, BVerfGE 82, 272 (281) = juris Rn. 34.

Das gilt namentlich für die Verwendung der Worte „brauner Dreck“. Denn diese Äußerungen beziehen sich auf die Tatsache, dass in der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen in jüngster Zeit wiederholt rechtsextremistisches, rassistisches und antisemitisches Gedankengut zutage getreten ist. Zudem wird aus der Formulierung „der ganze braune Dreck innerhalb der Sicherheitsbehörden“ deutlich, dass sich die Antragstellerin auf rechte Netzwerke innerhalb der Sicherheitsbehörden und nicht auf bestimmte Einzelpersonen bezieht.

Die Meinungsäußerung der Antragstellerin betrifft somit keinen individualisierbaren Personenkreis, der in seinem öffentlichen Ansehen herabgesetzt werden könnte.

- b) Der Widerrufsbescheid vom 28.07.2023 greift in die Meinungsfreiheit der Antragstellerin ein. Nach dem heutigen Eingriffsbegriff stellt jedes staatliche Handeln einen Eingriff dar, das ein grundrechtliches Verhalten erschwert oder unmöglich macht.

BVerwG, Beschl. vom 13. März 1991 – 7 B 99/90 –.

Der Widerruf des Lehrauftrages erfolgte aufgrund der von der Antragstellerin geäußerten Meinung. Die HSPV NRW sanktionierte die Antragstellerin somit für die Ausübung ihrer Meinungsfreiheit. Das erschwert es der Antragstellerin, von ihrem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch zu machen.

- c) Dieser Eingriff in die Meinungsfreiheit der Antragstellerin ist nicht gerechtfertigt.

- (1) Nach Art. 5 Abs. 2 Alt. 1 GG findet die Meinungsfreiheit ihre Grenzen in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Darunter sind Gesetze zu verstehen, die nicht eine Meinung als solche verbieten, die sich nicht gegen die Äußerung der Meinung als solche richten, sondern dem Schutz eines schlechthin ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsguts dienen.

BVerfG, Beschl. v. 04.11.2009, – 1 BvR 2150/08 –, BVerfGE 124, 300.

Die Vorschrift des § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG NRW mag zwar ein solches allgemeines Gesetz sein.

Siehe auch VG Schleswig, Urt. v. 25.04.2023 – 9 A 167/22 –, juris Rn. 68.

- (2) Der Widerruf ist jedoch unverhältnismäßig, da er nicht erforderlich und darüber hinaus auch unangemessen ist. Der Antragssteller verfolgt mit dem Widerrufsbescheid das verfassungsrechtlich legitime Ziel, einen geordneten und ungestörten Lehrbetrieb herzustellen. Mit Blick darauf, dass die Störungen gegenüber der HSPV NRW sowie ihren Mitgliedern und Angehörigen hier maßgeblich durch Dritte erfolgten (siehe oben), ist bereits fraglich, ob der Widerruf überhaupt geeignet ist, einen geordneten und ungestörten Hochschulbetrieb zu fördern.

- (3) Jedenfalls ist der Widerruf hierfür nicht erforderlich. Eine Maßnahme ist zur Förderung verfassungsrechtlich legitimer Ziele nur erforderlich, wenn hierfür kein milderer, gleich

geeignetes Mittel in Betracht kommt. Die HSPV NRW hätte als milderer Mittel zunächst ein Gespräch mit der Antragstellerin führen und sich einer einvernehmlichen Konfliktlösung bemühen müssen, wie sie es auch im Falle des Lehrbeauftragten Stephan Anpalagan tat.

VG Schleswig, Urt. v. 25.04.2023 – 9 A 167/22 –, juris Rn. 76.

- (4) Darüber hinaus ist der Widerruf auch unangemessen, also unverhältnismäßig im engeren Sinne. Angemessen ist ein Grundrechtseingriff nur, wenn er nicht außer Verhältnis zum damit verfolgten Zweck steht.

BVerfG, Beschl. v. 29.09.2022 – 1 BvR 2380/21 –, juris Rn. 119 m. w. N.

Verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter müssen in der Problemlösung einander so zugeordnet werden, dass jedes von ihnen Wirklichkeit gewinnt. Beiden Gütern müssen Grenzen gesetzt werden, damit beide zu optimaler Wirksamkeit gelangen können.

Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl. 1999, § 2 Rn. 72.

Diesen Anforderungen genügt der Widerrufsbescheid vom 28.07.2023 nicht, da er die Meinungsfreiheit der Antragstellerin und die Interessen des Antragsgegners nicht in einen angemessenen Ausgleich bringt. Dabei kommt der Meinungsfreiheit der Antragstellerin wegen ihrer für die freiheitliche Ordnung schlechthin konstituierenden Bedeutung bereits im Ausgangspunkt ein hohes Gewicht zu.

BVerfG, Beschl. v. 28.04.2007 – 2 BvR 71/07 –, juris Rn. 10 m. w. N.

Demgegenüber macht der Antragsgegner geltend, durch den Tweet der Antragstellerin seien der geordnete Lehrbetrieb nach innen sowie der öffentliche Ruf der HSPV NRW nach außen beeinträchtigt. Dahinter steht als verfassungsrechtliche Position lediglich die Funktionsfähigkeit der HSPV NRW als staatlicher, nichtrechtsfähiger Einrichtung des Antragsgegners, die einfachrechtlich etwa durch § 8 Abs. 1 der Grundordnung der HSPV NRW konkretisiert wird. Denn der „gute Ruf“ einer Universität oder ihrer Einrichtungen ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kein verfassungsrechtlich geschütztes Gut.

BVerwG, Urt. v. 11.12.1996 – 6 C 5.95 –, juris Rn. 55; VG Freiburg, Urt. v. 22.09.2010 – 1 K 2248/09 –, juris Rn. 38.

Unabhängig davon liegen keine Anhaltspunkte für eine Rufschädigung der Hochschule vor. Der Antragsgegner hat schon keine Tatsachen vorgetragen, aus denen sich ergeben würde, dass das öffentliche Ansehen der HSPV NRW aufgrund des streitgegenständlichen Tweets Schaden genommen hätte. Die Antragstellerin äußerte sich auch nicht geringschätzig über die HSPV NRW. Der streitgegenständliche Tweet bezog sich auf einen von der Antragstellerin wahrgenommenen strukturellen Missstand innerhalb der Sicherheitsbehörden. Sofern sich die Mitglieder und Angehörige der HSPV NRW nicht selbst als Teil rechtsextremer, rassistischer oder antisemitischer Netzwerke innerhalb der Polizei verstehen, sind sie durch den Tweet auch nicht angesprochen. Der Umstand, dass sich die Antragstellerin kritisch mit der Polizei auseinandersetzt, schadet dem Ruf der HSPV NRW nicht.

Ebenso wenig stellt ein „Hochschulfrieden“, wie ihn die Begründung des Widerrufsbescheids vom 28.07.2023 (S. 5 und 9) ohne nähere Konturierung geltend macht, ein Verfassungsrechtsgut dar, zu dessen Schutz die Meinungsfreiheit der Antragstellerin in irgendeiner Weise angemessen eingeschränkt werden könnte. Nicht ohne Grund ist der Begriff in Rechtsprechung und Literatur – soweit ersichtlich – unbekannt. Vielmehr stellen Hochschulen den Grundrechtsträgern staatlicherseits einen diskursiven Raum zur Verfügung.

VG Schleswig, Urt. v. 25.04.2023 – 9 A 167/22 –, juris Rn. 64 und 79; siehe auch BVerfG, Beschl. v. 07.10.1980 – 1 BvR 1289/78 –, juris Rn. 111.

Daher kann eine Hochschule einem Lehrbeauftragten auch keine bestimmte Haltung oder Meinung aufzwingen.

VG Schleswig, Urt. v. 25.04.2023 – 9 A 167/22 –, juris Rn. 79.

Es ist weder dargetan noch erkennbar, dass der Freiheitsgebrauch der Antragstellerin die Funktionsfähigkeit der HSPV NRW so beeinträchtigt, dass er sich ihr unterordnen müsste. Dass Studierende der Antragstellerin ihre fachliche Eignung absprechen oder ohne den Widerruf des Lehrauftrags gar das Fach „Interkulturelle Kompetenz“ insgesamt nicht mehr akzeptieren könnten, behauptet die Begründung des Widerrufsbescheids vom 28.07.2023 (S. 6 f.) lediglich pauschal und ohne nähere Substantiierung. Nach der gebotenen praktischen Konkordanz kollidierender Verfassungsrechtsgüter lässt sich der Eingriff in die Meinungsfreiheit der Antragstellerin somit nicht mit dem verfassungsrechtlichen Interesse an einer Funktionsfähigkeit der HSPV NRW als unselbständiger staatlicher Einrichtung des Antragsgegners rechtfertigen.

VG Schleswig, Urt. v. 25.04.2023 – 9 A 167/22 –, juris Rn. 79.

2. Der Widerrufsbescheid vom 28.07.2023 verletzt zudem die Wissenschaftsfreiheit der Antragstellerin (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG).

- a) Der widerrufenen Lehrauftrag fällt in den Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit. Das in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG enthaltene Freiheitsrecht schützt als Abwehrrecht die wissenschaftliche Betätigung gegen staatliche Eingriffe und steht jedem zu, der wissenschaftlich tätig ist oder tätig werden will. In diesen Freiheitsraum fallen vor allem die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei dem Auffinden von Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe. Jeder, der in Wissenschaft, Forschung und Lehre tätig ist, hat – vorbehaltlich der Treuepflicht gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG – ein Recht auf Abwehr jeder staatlichen Einwirkung auf den Prozess der Gewinnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Art. 5 Abs. 3 GG will dabei nicht eine bestimmte Auffassung von der Wissenschaft oder eine bestimmte Wissenschaftstheorie schützen. Seine Freiheitsgarantie erstreckt sich vielmehr auf jede wissenschaftliche Tätigkeit, d. h. auf alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist. Dies folgt unmittelbar aus der prinzipiellen Unabgeschlossenheit jeglicher wissenschaftlichen Erkenntnis.

BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 – 1 BvR 424/71 –, juris Rn. 92; VG Schleswig, Urt. v. 25.04.2023 – 9 A 167/22 –, juris Rn. 64.

Die Freiheit der Forschung umfasst dabei insbesondere die Fragestellung und die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung; die Freiheit der Lehre insbesondere deren Inhalt, den methodischen Ansatz und das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen Lehrmeinungen.

BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 – 1 BvR 424/71 –, juris Rn. 94; VG Schleswig, Urt. v. 25.04.2023 – 9 A 167/22 –, juris Rn. 64.

Die Lehrfreiheit erfasst das Recht, den Inhalt und Ablauf von Lehrveranstaltungen, welche Wissenschaft vermitteln, selbst zu bestimmen. Die Übertragung der Aufgabe wissenschaftlicher Lehre ist vom Schutzgehalt der Freiheit der Lehre umfasst.

Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 6. Aufl. 2010, Art. 5 Abs. 4 Rn. 405; VG Schleswig, Urt. v. 25.04.2023 – 9 A 167/22 –, juris Rn. 64.

Darüber hinaus fordert Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, die Hochschulorganisation und damit auch die hochschulorganisatorische Willensbildung so zu regeln, dass in der Hochschule freie Wissenschaft möglich ist und ungefährdet betrieben werden kann.

BVerfG, Beschl. v. 26.10.2004 – 1 BvR 911/00 –, juris Rn. 125 m. w. N.; VG Schleswig, Urt. v. 25.04.2023 – 9 A 167/22 –, juris Rn. 64.

Wissenschaft ist ein grundsätzlich von Fremdbestimmung freier Bereich autonomer Verantwortung. Dem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG liegt der Gedanke zugrunde, dass eine Wissenschaft, die frei von gesellschaftlichen Nützlichkeits- und politischen Zweckmäßigkeitseinstellungen ist, dem Staat und der Gesellschaft im Ergebnis am besten dient.

BVerfG, Beschl. v. 20.07.2010 – 1 BvR 748/06 –, juris Rn. 90 m. w. N.; VG Schleswig, Urt. v. 25.04.2023 – 9 A 167/22 –, juris Rn. 64.

Dabei handelt es sich um eine Wertentscheidung, die das Entstehen des Staates für die Idee einer freien Wissenschaft und seine Mitwirkung an ihrer Verwirklichung umfasst.

BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 – 1 BvR 424/71 –, juris Rn. 90; VG Schleswig, Urt. v. 25.04.2023 – 9 A 167/22 –, juris Rn. 64.

In erster Linie erfüllt der Staat diesen Auftrag, indem er ein Hochschulsystem schafft, finanziert und unterhält, in dessen Institutionen freie Forschung und Lehre möglich ist.

Gärditz, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Stand: 01/2023, Art. 5 Abs. 3 Rn. 259; VG Schleswig, Urt. v. 25.04.2023 – 9 A 167/22 –, juris Rn. 64.

Dabei ist die Hochschule ein diskursiver Raum.

VG Schleswig, Urt. v. 25.04.2023 – 9 A 167/22 –, juris Rn. 64.

Dem einzelnen Träger des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG erwächst aus dieser Wertentscheidung ein Recht auf solche staatlichen Maßnahmen auch organisatorischer Art, die zum Schutz seines grundrechtlich gesicherten Freiheitsraums unerlässlich sind, weil sie ihm freie wissenschaftliche Betätigung überhaupt erst ermöglichen.

BVerfG, Beschl. v. 07. 10.1980 – 1 BvR 1289/78 –, juris Rn. 111; VG Schleswig, Urt. v. 25.04.2023 – 9 A 167/22 –, juris Rn. 64.

Die Antragstellerin war nach §§ 21, 18 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 FHGöD i. V. m. § 55 Abs. 1 HG 2004 Lehrbeauftragte der HSPV NRW für das Fach „Interkulturelle Kompetenz“. Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 FHGöD i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 3 HG 2004 nehmen die Lehrbeauftragten ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Mit der Erteilung des Lehrauftrags (Bescheid vom 10.05.2023, **Anlage Ast. 4**) übertrug der Antragsgegner der Antragstellerin die Aufgabe wissenschaftlicher Lehre für einen befristeten Zeitraum.

VG Schleswig, Urt. v. 25.04.2023 – 9 A 167/22 –, juris Rn. 64.

- b) Der Widerrufsbescheid vom 28.07.2023 greift in die Wissenschaftsfreiheit der Antragstellerin ein. Der Antragstellerin wurde ihr Lehrauftrag entzogen. Hierdurch wird ihr die Ausübung der Lehre unmöglich gemacht.
- c) Der Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit der Antragstellerin ist nicht gerechtfertigt.

(1) Die Freiheit der Lehre aus Art. 5 Abs. 3 GG wird vorbehaltlos gewährleistet.

VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 30.09.2021 – 4 L 1244/21 –, juris Os. 3 und Rn. 7.

Die Wissenschaftsfreiheit kann jedoch durch verfassungsimmanente Schranken (kollidierendes Verfassungsrecht) eingeschränkt werden, wobei ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen im Wege praktischer Konkordanz herbeizuführen ist.

BVerfG, Beschl. v. 01.03.1978 – 1 BvR 333/75 –, juris Rn. 156; VG Schleswig, Urt. v. 25.04.2023 – 9 A 167/22 –, juris Rn. 70; *Kempen*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, Stand: 05/2023, Art. 5 Rn. 199.

Zwar sind die rechtsfähigen Hochschulen sowie ihre teilrechtsfähigen Untergliederungen (wie etwa die Fakultäten) ihrerseits auch Trägerinnen des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit (Art. 19 Abs. 3 i. V. m. Art. 5 Abs. 3 GG).

BVerfG, Beschl. v. 16.01.1963 – 1 BvR 316/60 –, juris Rn. 22; *Kempen*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, Stand: 05/2023, Art. 5 Rn. 185.

Diese Grundrechtsberechtigung der Hochschulen wirkt dabei jedoch nur gegenüber dem Staat. Sie kann nicht im Rahmen einer praktischen Konkordanz seitens der Hochschule in Stellung gebracht werden, um Eingriffe in Grundrechte ihrer Mitglieder und Angehörigen zu rechtfertigen.

BVerwG, Urt. v. 11.12.1996 – 6 C 5.95 –, BVerwGE 102, 304-316, juris Rn. 39; *Gärditz*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Stand: 01/2023, Art. 5 Abs. 3 Rn. 173; aA wohl VG Schleswig, Urt. v. 25.04.2023 – 9 A 167/22 –, juris Rn. 70.

(2) Unabhängig davon ist HSPV NRW auch als Hochschule nicht in dem Sinne grundrechtsberechtigt, dass sie von der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 19 Abs. 3 i. V. m. Art. 5 Abs. 3 GG geschützt würde. Denn die HSPV NRW ist überhaupt nicht rechtsfähig.

Sie ist weder Selbstverwaltungskörperschaft noch ein sonstiges Rechtssubjekt, sondern eine unselbständige Einrichtung des Antragsgegners im Geschäftsbereich des Innenministeriums (§ 2 Halbs. 1 FHGöD). Der Antragsgegner kann nicht in ein und derselben Rechtsbeziehung zugleich Träger und Verpflichteter des Grundrechts sein (Grundrechtskonfusion). Die Ausnahme von der Konfusionslehre, nach der Universitäten und Fachhochschulen im Hinblick auf die Lehr- und Wissenschaftsfreiheit grundrechtsberechtigt sind, lässt sich auf die HSPV NRW nicht übertragen. Denn diese Rechtsprechung basiert auf der Voraussetzung, dass die jeweilige Einrichtung als juristische Person (im Sinne von Art. 19 Abs. 3 GG) eigenständig besteht und ein Mindestmaß an Autonomie vom Staat und damit Staatsferne aufweist.

BVerfG, Beschl. v. 15.12.2020 – 1 BvR 1395/19 –, juris Rn. 37; Beschl. v. 31.10.1984 – 1 BvR 35/82 –, juris Rn. 38 m. w. N.

Das ist bei der HSPV NRW gerade nicht der Fall. Als grundrechtsverpflichtete Einrichtung des Antragsgegners hat sie die Wissenschaftsfreiheit lediglich selbst gegenüber den Grundrechtsträgern zu gewährleisten (§ 5 FHGöD). Vieles spricht dabei dafür, dass die Organisationsform der HSPV NRW selbst weder den institutionellen Anforderungen des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG noch des Art. 16 Abs. 1 Verf NRW genügt. Nach dem institutionellen Schutzgehalt des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG kommen als wissenschaftsadäquate Organisationsformen letztlich nur Modelle in Betracht, die jedenfalls im Kern eine körperschaftliche Struktur haben, die eine von den Trägerinnen und Trägern der Wissenschaftsfreiheit ausgehende Willensbildung von unten nach oben erlaubt. Nur eine auf Mitgliedschaft gründende, von den Trägerinnen und Trägern der Wissenschaftsfreiheit maßgeblich gesteuerte und legitimierte Hochschule wird den Anforderungen gerecht, die das Bundesverfassungsgericht aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG abgeleitet hat.

Gärditz, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Stand: 01/2023, Art. 5 Abs. 3 Rn. 279.

In institutioneller Hinsicht verlangt Art. 16 Abs. 1 Verf NRW zudem, Hochschulen, die Stätten der Forschung und Lehre sein sollen, eine unabhängige Selbstverwaltung zu garantieren.

3. Der Widerrufsbescheid vom 28.07.2023 verletzt die Antragstellerin auch in ihrer Berufsfreiheit.
 - a) Als Deutsche im Sinne des Grundgesetzes (Art. 116 Abs. 1 GG) fällt die Antragstellerin in den persönlichen Schutzbereich von Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG. Der ihr erteilte Lehrauftrag an der HSPV NRW stellt zudem in sachlicher Hinsicht einen Beruf im Sinne von Art. 12 Abs. 1 GG dar. Beruf ist demnach jede auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Schaffung und

Erhaltung einer Lebensgrundlage. An das Begriffsmerkmal Dauerhaftigkeit werden keine hohen Anforderungen gestellt. Gemessen an der Absicht des Grundrechtsträgers darf es nicht lediglich um einen einmaligen Erwerbsakt gehen, wobei die geplante Dauerhaftigkeit allerdings nach objektiver Prognose auch realisierbar sein muss. Dabei ist es unschädlich, wenn die Tätigkeit nur befristet ausgeübt wird. Damit angenommen werden kann, dass die dauerhafte Tätigkeit der Schaffung oder Erhaltung einer Lebensgrundlage dient, bedarf es einer objektiven Prognose über ihren wirtschaftlichen Sinn. Abzugrenzen ist der Berufsbegriff hier von Hobby und Liebhaberei. Allerdings sind auch Zweitberufe, Nebentätigkeiten sowie Gelegenheitsarbeiten und Ferienjobs Beruf im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG. Es kommt also nicht darauf an, ob die Lebensgrundlage tatsächlich durch die Berufstätigkeit gesichert wird, sondern allein auf die Gewinnerzielungsabsicht.

Ruffert, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, Stand: 05/2023,
Art. 12 Rn. 42 m. w. N.

Nach diesen Maßstäben handelt es sich bei dem der Antragstellerin erteilten Lehrauftrag (§§ 21, 18 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 FHGöD i. V. m. § 55 Abs. 1 HG 2004) um einen Beruf im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG. Die Tätigkeit als Lehrbeauftragte ist, wenn auch befristet, von hinreichender Dauerhaftigkeit und erschöpft sich nicht in einem einmaligen Erwerbsakt. Die Tätigkeit wird zudem vergütet (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 FHGöD i. V. m. § 55 Abs. 2 Satz 1 HG 2004) und ist somit auf Erzielung von Gewinnen ausgerichtet.

- b) Der Widerrufsbescheid greift in die Berufsfreiheit der Antragstellerin ein, indem er ihr die Ausübung des von Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Lehrauftrags unmöglich macht.
 - c) Der Eingriff in die Berufsfreiheit der Antragstellerin ist nicht gerechtfertigt. Die Berufsfreiheit insgesamt unterliegt dem einfachen Gesetzesvorbehalt des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG. Zwar steht mit § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG NRW grundsätzlich eine taugliche Rechtsgrundlage für Eingriffe in die Berufsfreiheit zur Verfügung. Allerdings sind die Voraussetzungen der Vorschrift – wie oben dargetan – nicht erfüllt. Zudem ist der Eingriff weder erforderlich noch angemessen.
- (1) Der Eingriff betrifft die Berufswahl, also das „Ob“ der beruflichen Tätigkeit, und knüpft an die Person der Antragstellerin an (subjektiv). Nach der Drei-Stufen-Theorie kann ein solcher Eingriff nur gerechtfertigt sein, wenn dieser dem Schutz wichtiger Gründe des Allgemeinwohls dient. Zwar könnte in dem ungestörten Betrieb der HSPV NRW als staatlicher Einrichtung des Antragsgegners grundsätzlich ein wichtiges Allgemeinwohlziel gesehen werden.

- (2) Mit Blick darauf, dass die Störungen gegenüber der HSPV NRW sowie ihren Mitgliedern und Angehörigen hier maßgeblich durch Dritte erfolgten (siehe oben), ist allerdings bereits fraglich, ob der Widerruf überhaupt geeignet ist, einen geordneten und ungestörten Hochschulbetrieb zu fördern. Jedenfalls war der Widerruf des Lehrauftrages zur Verfolgung dieses verfassungslegitimen Zwecks nicht erforderlich. Auch insofern hätte der Antragsgegner als milderer Mittel das Gespräch mit der Antragstellerin suchen müssen, wie er es auch im Falle des Lehrbeauftragten Stephan Anpalagan tat.
- (3) Der Eingriff in die Berufsfreiheit der Antragstellerin steht ferner außer Verhältnis zu den verfolgten Interessen des Antragsgegners und ist damit unangemessen. Wie bereits erwähnt, liegen schon keine Anhaltspunkte für einen gestörten Hochschulfrieden oder einen geschädigten Ruf vor. Höchst hilfsweise überwiegt das Recht der Antragstellerin auf freie Berufswahl im vorliegenden Fall das Interesse des Antragsgegners. Der Lehrauftrag der Antragstellerin wurde widerrufen, sodass sie von der Ausübung der Tätigkeit vollständig ausgeschlossen ist. Mithin liegt ein intensiver Grundrechtseingriff vor. Demgegenüber handelt es sich beim Ruf der HSPV NRW sowie dem Hochschulfrieden schon um gar keine Verfassungsgüter, zu deren Schutz die Berufsfreiheit der Antragstellerin in irgendeiner Weise angemessen eingeschränkt werden könnte.
4. Der Widerrufsbescheid vom 28.07.2023 verletzt die Antragstellerin schließlich auch in ihrem Recht auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG.
- a) Der auf dem Tweet der Antragstellerin vom 20.05.2023 gründende Widerruf ihres Lehrauftrags stellt eine Ungleichbehandlung dar. Eine gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßende Ungleichbehandlung liegt vor, wenn vergleichbare Sachverhalte, Gruppen oder Personen in wesentlicher Hinsicht ungleich behandelt werden.

BVerfG, Beschl. v. 07.04.2022 – 1 BvL 3/18 –, juris Rn. 239.

Der Tweet der Antragstellerin vom 20.05.2023 (**Anlage Ast. 8**) sowie der Tweet von Stephan Anpalagan vom 29.07.2023 (**Anlage Ast. 7**) sind unter den Gesichtspunkten, die der Antragsgegner in seinem Widerrufsbescheid vom 28.07.2023 geltend macht, vergleichbar. Sowohl Stephan Anpalagan als auch die Antragstellerin unterrichten das Fach „Interkulturelle Kompetenz“ an der HSPV NRW. Beide haben sich auf Twitter kritisch zur Polizei geäußert. Der Antragsgegner reagierte auf diese vergleichbaren Sachverhalte jedoch wesentlich unterschiedlich. Während die HSPV NRW den Journalisten Stephan Anpalagan für seinen äußerst polizeikritischen Tweet, mit dem er auch die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen pauschal als Gestapo-Nachfolgeorganisation bezeichnet hatte, zu einem Gespräch bat, er aber seinen Lehrauftrag behalten durfte, widerrief sie der Antragstellerin

ihren Lehrauftrag, obwohl ihre Äußerung nicht undifferenziert alle Angehörigen der Polizei kritisierte.

- b) Diese Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt. Sie verstößt bereits gegen das in Art. 3 Abs. 1 GG enthaltene Willkürverbot, da objektive, sachliche und nachvollziehbare Gründe für die Differenzierung weder vorgetragen noch erkennbar sind.

BVerfG, Beschl. v. 27.02.2007, – 1 BvR 1982/01 –, juris
Rn. 26 m. w. N.

Insbesondere ließ die Antragstellerin es nicht an der Bereitschaft zum Gespräch mit der Leitung der HSPV NRW fehlen. Vielmehr ersuchte sie die Leitung der HSPV NRW bereits am 22.05.2023 um ein Gespräch. Erst danach erfuhr sie aus der Presse von der Absicht des Antragsgegners, die Zusammenarbeit nicht fortzusetzen, bevor die Hochschulleitung sich zu ihrem Gesprächswunsch verhielt.

5. Auch die vom Antragsgegner geltend gemachten Beschwerden und Drohungen können die Ermessensentscheidung zum Widerruf des Lehrauftrags nicht tragen. Wie die Antragstellerin bereits dargelegt hat, ist der Vortrag des Antragsgegners hierzu bislang ohne Substanz. Unabhängig davon sind rechtswidrige Drohungen Dritter der Antragstellerin nicht zuzurechnen. Das gilt erst recht, soweit die Drohungen oder sonstigen negativen Reaktionen auf das öffentlich Kommunikationsverhalten des Antragsgegners zurückzuführen sein sollten.
6. Der Antragsgegner kann seine Ermessensentscheidung auch nicht damit begründen, die Studierenden der HSPV NRW könnten der Antragstellerin ihre fachliche Eignung absprechen oder das Fach „Interkulturelle Kompetenz“ insgesamt nicht mehr akzeptieren (Widerrufsbescheid vom 28.07.2023, S. 6 f.). Sein Vortrag hierzu beschränkt auf bloße Mutmaßungen ins Blaue hinein. Sollten einzelne Studierende an dem Freiheitsgebrauch der Antragstellerin Anstoß nehmen, stellt das noch nicht die fachliche Eignung der Antragstellerin für das Fach „Interkulturelle Kompetenz“ durchgreifend in Frage. Die Antragstellerin unterrichtet dieses Fach bereits seit zwei Jahren an der HSPV NRW. Bisher gab es von Seiten der Studierenden keine Beanstandungen, die die Hochschule dazu veranlasst haben, der Antragstellerin die fachliche Eignung als Lehrbeauftragte abzusprechen. Vielmehr war die HSPV NRW mit der Antragstellerin zufrieden, da sie ihr seit 2022 wiederholt Lehraufträge erteilte.
7. Der Antragsgegner kann seine Ermessensentscheidung zum Widerruf des Lehrauftrags auch nicht damit begründen, die Antragstellerin habe die seiner Ansicht nach im Beamtenverhältnis erforderliche Nebentätigkeitsgenehmigung nicht eingeholt und der HSPV NRW vorgelegt (Widerrufsbescheid vom 28.07.2023, S. 2, 4 f. und 7).

- a) Der Antragsgegner legt bereits nicht dar, woraus die Pflicht der Antragstellerin als Lehrbeauftragte folgen soll, der HSPV NRW eine Nebentätigkeitsgenehmigung vorzulegen.
- b) Der Pflichtenkreis der Antragstellerin als Beamtin des Antragsgegners und als Lehrbeauftragte sind strikt zu trennen. Denn der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art, der anders als das Beamtenverhältnis kein Dienstverhältnis begründet (§ 18 Abs. 1 Satz 1 FHGöD i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 4 HG 2004). Die Antragstellerin tritt den Studierenden demnach auch nicht als Beamtin, sondern als Lehrbeauftragte gegenüber. Als Lehrbeauftragte nimmt die Antragstellerin ihre Lehraufgaben zudem selbständig wahr (§ 18 Abs. 1 Satz 1 FHGöD i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 4 HG 2004), wohingegen sie als Beamte ihren Dienstvorgesetzten gegenüber folgepflichtig ist (§ 35 Abs. 1 Satz 1 BeamStG).
- c) Nebentätigkeiten sind zwar grundsätzlich genehmigungspflichtig (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 LBG NRW, § 6 Abs. 1 Satz 1 NtV). Nicht genehmigungspflichtig sind dagegen wissenschaftliche oder Vortragstätigkeiten (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 LBG NRW). Es kann dahinstehen, ob mit Blick auf § 9 Abs. 1 Satz 4 NtV hinsichtlich des Lehrauftrags der Antragstellerin an der HSPV NRW von einer Vortragstätigkeit im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 2 LBG NRW ausgegangen werden kann. Denn es handelt sich jedenfalls um eine nicht genehmigungspflichtige wissenschaftliche Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift. Unter den Begriff der wissenschaftlichen Tätigkeit fällt jede selbständige forschende oder lehrende Tätigkeit, die durch Unabhängigkeit und Entschlussfreiheit gekennzeichnet ist.

Battis, in: BBG, 6. Aufl. 2022, § 100 Rn. 6.

Hierzu rechnen auch Lehraufträge einer Beamtin an einer Fachhochschule, sofern die Beamtin dabei Gestaltungsspielraum in ihren Vorlesungen behält.

Geis, in: Fürst GKÖD, Stand: 01/2023, BBG § 100 Rn. 34;
Plog/Wiedow, BBG, Stand: 05/2023 § 100 Rn. 9 f.

Diese Voraussetzungen erfüllt der Lehrauftrag an der HSPV NRW. Denn die Lehrbeauftragten der HSPV NRW nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 FHGöD i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 3 HG 2004).

- d) Diese nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit unterliegt, da sie gegen Vergütung ausgeübt wird (§ 11 Abs. 1 NtV, § 18 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 FHGöD i. V. m. § 55 Abs. 2 Satz 1 HG 2004), lediglich der Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 1 Satz 1 NtV.

Die Antragstellerin richtete im Herbst 2022 einen Antrag auf Erteilung einer (nicht erforderlichen) Genehmigung der Nebentätigkeit an ihren damaligen Dienstvorgesetzten – den

Schulleiter der Hauptschule [REDACTED] Herrn [REDACTED] – und gab diesen im Schulsekretariat ab; ebenso unterrichtete sie die Schulleiterin der [REDACTED] [REDACTED] Frau [REDACTED] zu Beginn ihrer dortigen Tätigkeit im Rahmen des Vorstellungsgesprächs am 11.01.2023 von ihrer Nebentätigkeit an der HSPV NRW.

e) Im Übrigen war und ist der Lehrauftrag der Antragstellerin als Nebentätigkeit im Sinne des Beamtenrechts auch materiell rechtmäßig, weil er dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt. Er hätte daher – auch unter Berücksichtigung von Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG – nicht untersagt werden können (§ 51 Abs. 2 LBG NRW). Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Wahrnehmung des Lehrauftrags nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben der Antragstellerin als Beamtin auswirkte.

8. Schließlich berücksichtigte der Antragsgegner bei seiner erstmaligen Ermessensentscheidung im gegenständlichen Widerrufsbescheid vom 28.07.2023 nicht hinreichend das Vertrauen, das die Antragstellerin in Bestand und Vollzug des ihr am 10.05.2023 erteilten Lehrauftrags setzen durfte.

Die bereits am 25.05.2023 erhobene Klage der Antragstellerin gegen den erstmaligen Widerruf ihres Lehrauftrags per Bescheid vom 23.05.2023 entfaltete aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Eine sofortige Vollziehung verfügte der Antragsgegner erst über drei Monate später im gegenständlichen Widerrufsbescheid vom 28.07.2023. In der Zwischenzeit bereitete sich unsere Mandantin bereits auf den ihr für das kommende Semester erteilten Lehrauftrag vor.

IV. Hilfsweise: Folgenabwägung

Auch eine hilfsweise vorzunehmende Folgenabwägung ginge zugunsten der Antragstellerin aus.

Würde der Widerruf des Lehrauftrags vollzogen, hätte dies irreversible Auswirkungen auf die Grundrechte der Antragstellerin aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Art. 5 Abs. 3, Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 3 Abs. 1 GG. Demgegenüber kann sich der Antragsgegner bereits abstrakt nur auf die Funktionsfähigkeit der HSPV NRW als nichtrechtfähige staatliche Einrichtung berufen.

Das Gesetz geht in § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO grundsätzlich davon aus, dass Anfechtungsrechtsbehelfe aufschiebende Wirkung entfalten. Der Antragsgegner legt nicht dar, dass eine aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen den Widerrufsbescheid vom 28.07.2023 die Funktionsfähigkeit der HSPV NRW dermaßen beeinträchtigte, dass die vielfältigen betroffenen

Grundrechtspositionen der Antragstellerin bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache zurückstehen müssten.

Dr. Patrick Heinemann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
– qualifiziert elektronisch signiert –